

Stiftung Scobag 3a Direktinvest

Gebührenreglement

gültig ab 1. April 2022

Gender-Hinweis:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten der Reglemente und Formulare unserer Stiftung gleichermaßen angesprochen fühlen.

Art. 1: Zweck

Dieses Reglement regelt die Gebühren, welche die Stiftung für die Vermögensverwaltung und die Administration erhebt.

Art. 2: Vermögensverwaltung und Depotführung

Die Gebühren für Vermögensverwaltung und Depotführung betragen zusammen 0.60% (All-in-Fee) des Anlagevermögens.

Art. 3: Stiftungsadministration

Die Stiftung verrechnet 0.30% des Anlagevermögens für die Stiftungsadministration. Diese beinhaltet u.a. folgende Auslagen:

- Geschäftsführung
- Gebühren bei der Zahlungsabwicklung
- Gebühren der Aufsichtsbehörde
- Erstellen des Jahresberichts
- Honorar der Revisionsstelle

Art. 4: Ausserordentliche Gebühren

1. Die Stiftung behält sich vor, für ausserordentliche Aufwände folgende Bearbeitungsgebühren in Rechnung zu stellen:
 - Vorbezug für Wohneigentum: 350 CHF
 - Verpfändung für Wohneigentum: 150 CHF
 - Überweisung des Vorsorgeguthabens in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder an eine andere anerkannte Vorsorgeform (3. Säule a): 100 CHF
 - Von externen Stellen belastete Gebühren, die im Zusammenhang mit einem vom Vorsorgenehmer erteilten Auftrag stehen, werden dem Vorsorgenehmer weiter belastet.
2. Ausserordentliche Aufwände, die in Abs. 1 nicht erwähnt sind, werden dem Vorsorgenehmer verursachergerecht belastet.

Art. 5: Reglementsänderungen

Die Stiftung ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Art. 6: Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Dezember 2014.